

RICHTLINIEN

des Landkreises Vulkaneifel

über die

Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe

(vom 18.11.2002- zuletzt geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses am
27.03.2023)

Inhalt

I. allgemeine Grundlagen	2
1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Voraussetzungen	2
3. Zuständigkeit Haushaltsmittel	2
4. Zweckbindung	2
5. Nachrangigkeit der Kreismittel	2
6. Ausnahmen	2
7. Rechtsanspruch	2
II. Förderfähige Maßnahmen	3
1. Begriffserläuterung	3
2. Baumaßnahmen von Kindertagesstätten; Ausstattungsgegenstände	4
3. Jugendtreffs und Jugendräume	7
4. Personalkostenzuschüsse für hauptamtliche Jugendpflege	8
5. Förderung von Sportvereinen	8
6. Wettbewerb „Jugend musiziert“	10
7. Zuschüsse zu Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitern	10
8. Jugendfreizeiten	10
9. Zuschüsse zu sozialpolitischen und kulturellen Veranstaltungen	11
10. Zuschüsse zu internationalen Jugendbegegnungen	12
11. Zuschüsse zu Veranstaltungen der Jugendgruppen und Jugendverbände	13
12. Zuschüsse zu besonderen Anlässen	13
III. Delegation	14
IV. Inkrafttreten	14

I. allgemeine Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII §§ 11-14) gehört es zu den Aufgaben des Jugendamtes, Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen und freie Träger der Jugendhilfe zu fördern.

Weitere rechtliche Grundlagen der öffentlichen Förderung sind das Jugendförderungsgesetz, das Sportförderungsgesetz sowie das Kita-Zukunftsgesetz mit ihren entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

2. Voraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen freier Träger der Jugendhilfe, der Städte, der Orts- und Verbandsgemeinden im Bereich des Jugendamtes. Nehmen Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Landkreis Vulkaneifel an Veranstaltungen v.g. Träger außerhalb des Bereiches des Jugendamtes teil, werden diese ebenfalls gefördert.

Alle Veranstaltungen sollen von einem geschulten Gruppenleiter, Pädagogen oder einer in der Jugendarbeit bewährten und erfahrenen Person geleitet werden.

3. Zuständigkeit Haushaltsmittel

Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel über die Höhe der Kreiszuschüsse, soweit die Bewilligung nicht nach Abschnitt III dieser Richtlinien auf die Verwaltung des Jugendamtes delegiert ist.

4. Zweckbindung

Sämtliche Kreiszuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Maßnahmen verwendet werden. Bei zweckfremder Verwendung der Mittel oder bei sonstigen Verstößen gegen diese Förderrichtlinien können gewährte Zuschüsse zurückgefordert werden.

5. Nachrangigkeit der Kreismittel

Der Antragsteller ist bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen vorrangig verpflichtet, die Finanzierung der Maßnahme aus eigenen Mitteln sicherzustellen.

Die Material- und unumgänglichen Fremdkosten müssen bei einer Baumaßnahme den Gesamtbetrag der Zuschusssummen übersteigen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine entsprechende Kürzung des Kreiszuschusses.

6. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesen Richtlinien möglich.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Kreiszuschüssen nach diesen Richtlinien besteht grundsätzlich nicht.

II. Förderfähige Maßnahmen

1. Begriffserläuterung

1.1 Neubau

Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen. Ein Neubau dient der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

1.2 Umbau

Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude neuer Raum, der für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig ist, geschaffen wird.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

1.3 Anbau

Durch einen Anbau werden neue Räume an die Kindertagesstätte angefügt, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

1.4 Ersatzbau

Ersatzbauten sind Maßnahmen, durch die die Anlage in ihrer Substanz vermehrt, ihrem Wesen nach verändert oder – von der üblichen Modernisierung abgesehen – über den bisherigen Zustand verbessert wird (Urteil des Senats vom 9.12.1997, a.a.O. Rn. 30). Hierbei können neue Betreuungsplätze geschaffen oder alte „lediglich“ ersetzt werden.

1.5 Sanierung

Sanierung ist eine baulich-technische Wiederherstellung oder Modernisierung einer oder mehrerer Etagen bzw. eines gesamten Bauwerks oder mehrerer Bauwerke, um Schäden zu beseitigen und/oder den Wohnstandard zu erhöhen.

Sanierungsmaßnahmen sind zum Beispiel:

- ❖ Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten einschließlich der dazugehörigen Klempnerarbeiten,
- ❖ Sanierung von Nasszellen (Fliesen- und Sanitärarbeiten),
- ❖ Austausch von Fenstern und Außentüren,
- ❖ Erneuerung von heizungs- und lüftungstechnischen Anlagen,
- ❖ Brandschutz- und energetische Sanierungsmaßnahmen, Schallschutzmaßnahmen,

2. Baumaßnahmen von Kindertagesstätten; Ausstattungsgegenstände

2.1 Baumaßnahmen von Kindertagesstätten

Der Landkreis Vulkaneifel beteiligt sich an den Baukosten für Kindertagesstätten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des KiTa-Zukunftsgesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn die Einrichtung im Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises aufgenommen ist.

Anträge auf Gewährung von Kreiszuwendungen sind **spätestens bis zum 30.09.** vorzulegen, wenn die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll.

Der Kreis gewährt an den Träger von Neubau-, Anbau-, Ersatz- und Umbaumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 25.000,00 € einen Zuschuss in Höhe von 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Bei Baumaßnahmen freier Träger der Jugendhilfe haben sich die Gemeinden im Einzugsbereich der Kindertagesstätte gemäß des Kita-Zukunftsgesetzes im Rahmen ihrer Finanzkraft an der Finanzierung zu beteiligen.

Als zuwendungsfähig gelten dann die anerkannten Maßnahmenkosten abzüglich des angemessenen Gemeindeanteils.

Sofern von Dritten Zuwendungen und Zuschüsse gewährt werden, sind diese Zuwendungen und Zuschüsse vorrangig zu den Kreiszuwendungen. Vom Träger sind in jedem Fall mindestens 10 v.H. der zuschussfähigen Gesamtkosten der Maßnahme selbst zu finanzieren.

Zuwendungsfähig sind die reinen Baukosten einschließlich der zur Funktion der Anlage notwendigen Einrichtungen und die für die zuwendungsfähigen Baumaßnahmen entstehenden Nebenkosten.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Laufende Kosten der Bauunterhaltung, der Renovierung und Sanierung
- Baumaßnahmen, durch die Raum nur behelfsmäßig oder nur für eine Übergangszeit gewonnen wird
- Ersatzbeschaffungen infolge unterlassener Instandsetzung
- Grundstückserwerb und die Erschließung des Grundstücks
- Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der (Bau-) Maßnahme stehen
- Kosten der Geldbeschaffung sowie
- Alle Teile, die nicht überwiegend der Kindertagesstätte dienen bzw. dieser nicht unmittelbar zuzuordnen sind

Die Baulastträger müssen in der Regel Eigentümer der Grundstücke sein (Nachweis durch Grundbuchauszug).

Maßnahmen können auch auf gepachtetem/ gemietetem/ erbbaurechtlichem Gelände durchgeführt werden, wenn das Pachtverhältnis/ der Mietvertrag/ das Erbbaurecht sich auf eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren erstreckt.

Die Baumaßnahme muss mit der beantragten Kreiszuwendung komplett ausfinanziert sein (Gesamtkosten). Sofern die beantragte Zuwendung nicht in voller Höhe gewährt wird, ist vom Antragsteller ein Nachweis über die Schließung der Finanzierungslücke zu führen.

2.2 Bewilligungsbedingungen für Neubau-, Anbau-, Ersatz- und Umbaumaßnahmen von Kindertagesstätten

Dem Antrag sind beizufügen:

- ❖ eine Beschreibung des Vorhabens
- ❖ ein Bauplan
- ❖ eine detaillierte Kostenermittlung
- ❖ ein Finanzierungsplan
- ❖ eine Bestätigung über die Sicherstellung der Restfinanzierung und
- ❖ der Eigentumsnachweis

Baumaßnahmen der Träger dürfen grundsätzlich erst dann begonnen werden, wenn der Jugendhilfeausschuss über die Maßnahme entschieden hat und der Bewilligungsbescheid erteilt ist.

In begründeten Fällen kann die Verwaltung des Jugendamtes einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen. Der Jugendhilfeausschuss ist dann hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Mit der Baumaßnahme soll innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Kreiszuwendung begonnen werden. Der Baubeginn ist der Verwaltung des Jugendamtes anzuzeigen. Die geförderten Anlagen sollen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt werden.

Die Baumaßnahmen sind nach den anerkannten bauaufsichtlich genehmigten Bauunterlagen auszuführen. Erhebliche Planänderungen bedürfen der Zustimmung der Verwaltung des Jugendamtes.

Die Verwaltung des Jugendamtes fordert den Antragsteller mit dem Bewilligungsbescheid zur Anerkennung dieser Richtlinien und Verwendungsbedingungen auf. Die Anerkennung dieser Bedingungen und Richtlinien ist Voraussetzung für eine Auszahlung.

Die Auszahlung des bewilligten Betrages oder von Teilbeträgen erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des Baufortschritts; sie ist mit der formellen Bauzustandsanzeige zu beantragen. Ein Restbetrag von 15 % der Kreiszuwendung wird bis zur Anerkennung des Verwendungsnachweises zurückbehalten.

Über die Verwendung des Kreiszuschusses ist binnen sechs Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ein formeller Schlussverwendungsnachweis vorzulegen. Wenn dies nicht erfolgt, erlischt der Anspruch auf den Kreiszuschuss.

Die sechsmonatige Frist beginnt mit dem Tag der Bauabnahme durch das Bauamt. Hierüber soll dem Jugendamt umgehend Mitteilung gemacht werden.

Sofern gravierende Mängel bei der Bauabnahme festgestellt werden, beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Tag, an dem die Mängel beseitigt wurden. Dies ist dem Jugendamt entsprechend anzuzeigen.

Die Verwaltung des Jugendamtes ist berechtigt und verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachzuprüfen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet

- ❖ das geförderte Vorhaben dem vorgesehenen Verwendungszweck zuzuführen und zu erhalten,
- ❖ die Anlage - **auch nicht zeitweilig** - für andere Zwecke zu verwenden und
- ❖ sie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch anderen anerkannten Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

Bei Zweckentfremdung der Anlage, bei Veräußerung oder gewerblicher Nutzung ist die Kreiszuwendung unter Berücksichtigung einer Abschreibung von 4 % pro Jahr der zweckentsprechenden Nutzung zurückzuzahlen

Bei Zuwendungen ab 15.000,00 € an freie Träger der Jugendhilfe ist zur Sicherung eines evtl. entstehenden Rückzahlungsanspruches vor der Auszahlung der ersten Zuschussrate eine unverzinsliche Buchgrundschuld in Höhe des Zuschussbetrages zugunsten des Landkreises Vulkaneifel zu bestellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kirchen. Die Buchgrundschuld muss sich auf alle Parzellen der finanziell zu fördernden Anlagen erstrecken; auf Antrag des Eigentümers ist sie nach 25 Jahren zu löschen.

Von der Bestellung der Buchgrundschuld kann abgesehen werden, wenn die zuständige Ortsgemeinde die Bürgschaft übernimmt.

2.3 Ausstattungsgegenstände

In Bezug der Träger auf die Kreiszuschüsse zur Anschaffung von Ausstattungsgegenständen (Möbel, Küche, Sport- und Spielgeräte etc.) können maximal 40 v.H. der zuschussfähigen Kosten der Ausstattungsgegenstände gewährt werden. Im Übrigen verweisen wir auf den Punkt II.2.4. dieser Richtlinien.

Anträge auf Gewährung von Kreiszuwendungen sind spätestens bis zum 30.09. vorzulegen, wenn die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll.

Ausstattungsgegenstände sind vor der Anschaffung beim Kreisjugendamt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ❖ eine detaillierte Kostenaufstellung
- ❖ ein Angebot bzw. Nachweis über den benannten Preis (bei Vergaben bis 40.000,00 € netto) und
- ❖ ein Finanzierungsplan

2.4. Bewilligungsbedingungen für Ausstattung der Kindertagesstätte

Anträge auf Kreiszuschüsse für die Ausstattung der Kindertagesstätte sind entsprechend der Vorgaben nach Ziffer 2.3. zu stellen.

Mit der Anschaffung der Ausstattungsgegenstände darf grundsätzlich erst dann begonnen werden, wenn der Jugendhilfeausschuss über die Maßnahme entschieden hat und der Bewilligungsbescheid erteilt worden ist.

Die Verwaltung des Jugendamtes kann einer vorzeitigen Anschaffung (dem sogenannten vorzeitigem Maßnahmenbeginn) zustimmen. Der Jugendhilfeausschuss ist dann hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Die Anschaffungsmaßnahme muss mit der beantragten Kreiszuwendung komplett ausfinanziert sein (Gesamtkosten). Sofern die beantragte Zuwendung nicht in voller Höhe gewährt wird, ist vom Antragsteller ein Nachweis über die Schließung der Finanzierungslücke zu führen.

Planänderungen und Mehrkosten bedürfen der Zustimmung der Verwaltung des Jugendamtes.

Die Anschaffung der Ausstattungsgegenstände ist innerhalb von sechs Monaten nach der Antragstellung durch die Vorlage der Kaufbelege nachzuweisen.

Für Anschaffungen im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme, die nach Ziffer 2.2 gefördert wurde, gilt die sechsmonatige Nachweisfrist nach Fertigstellung.

Die Abschreibung der Ausstattungsgegenstände erfolgt über einen Zeitraum von 8 Jahren.

3. Jugendtreffs und Jugendräume

3.1 Einrichtung mit Mobiliar

Der Landkreis Vulkaneifel beteiligt sich grundsätzlich nur an der Einrichtung der Jugendhäuser, Jugendtreffs und Jugendräumen mit Mobiliar, wie z.B. Küche, Tische, Stühle etc.

Der Kreiszuschuss beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.000,00€.

3.2 Materialien zur Gruppenarbeit

Für die im Bereich des Jugendamtes tätigen freien Träger der Jugendhilfe und Jugendgruppen kann ein Zuschuss gewährt werden bis zu 30 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch bis zu 500,00 € für die nachfolgend aufgeführten Materialien:

1. Bücher für die Gruppenarbeit (Liederbücher, Werkbücher, Arbeitshilfen)
2. Film- und Digitalgeräte, Videoausrüstungen und Musikanlagen
3. Geräte für Werk- und Bastelarbeit
4. Zeltmaterial
5. Sport- und Spielgeräte

3.3 Bewilligungsbedingungen

Anschaffungen sind mindestens einen Monat vor Anschaffung beim Kreisjugendamt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung
2. Kostenaufstellung

3. Finanzierungsplan

Die Anschaffung darf erst nach Bescheiderteilung durch das Jugendamt erfolgen.
Die Anschaffung der Einrichtungsgegenstände ist binnen drei Monaten nach der Antragstellung durch die Vorlage der Kaufbelege nachzuweisen.

4. Personalkostenzuschüsse für hauptamtliche Jugendpflege

Der Landkreis Vulkaneifel gewährt einen jährlichen Personalkostenzuschuss je hauptamtlicher Fachkraft im Bereich der Jugendpflege je Verbandsgemeinde des Kreises. Hauptamtliche Fachkräfte mit 100 % Stellenumfang werden mit 4.000,00 € pro Jahr bezuschusst. Reduzierte Stellen sowie nicht ganzjährig besetzte Stellen können anteilig bezuschusst werden.

Der Zuschussantrag mit den erforderlichen Nachweisen ist bis spätestens zum Ende des Jahres der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

5. Förderung von Sportvereinen

Der Landkreis Vulkaneifel fördert im Rahmen dieser Richtlinien den Sport- und Spielbetrieb der Sportvereine, die Jugendarbeit leisten.

Der Zuschuss wird nur an Sportvereine und Freizeitsportvereine gewährt, die eine Mitgliedschaft im Sportbund nachweisen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,00 € pro Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Weitere Voraussetzung für den Zuschuss ist der Beitritt des Vereines zur Rahmenvereinbarung gem. § 72a SGB VIII.

5.1 Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen

Der Landkreis Vulkaneifel gewährt den Sportvereinen, die Jugendarbeit betreiben, einen jährlichen Zuschuss. Der Zuschuss ist schriftlich zu beantragen. Er berechnet sich nach der Anzahl der dem Sportbund Rheinland bzw. seiner Fachverbände vom Verein gemeldeten jugendlichen Mitglieder bis einschließlich 18 Jahre. Maßgebend für die Berechnung ist die vom Sportbund herausgegebene jährliche Bestandserhebung.

Zuschussanträge sind bis spätestens 30. November des laufenden Jahres dem Jugendamt vorzulegen.

5.2 Zuschüsse zu Fahrtkosten bei Meisterschaftsteilnahme

Für Teilnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden Zuschüsse bis zur Höhe von 30 % der Fahrtkosten zu Rheinland-, Landes-, Südwest-, Westdeutschen und Deutschen Meisterschaften gewährt, sofern diese Meisterschaften innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches stattfinden. Für außerhalb des Geltungsbereiches stattfindende Meisterschaften wird kein Zuschuss gewährt.

Für die Berechnung des Zuschusses wird grundsätzlich die wirtschaftlich günstigste Fahrmöglichkeit zugrunde gelegt. Notwendige Fahrtkosten mit Pkw werden nach dem Landesreisekostengesetz für anerkannte Fahrzeuge errechnet.

Anträge auf finanzielle Beteiligung an den Fahrtkosten sind jeweils drei Monate nach Abschluss der Fahrt formlos unter Beifügung von Belegen bei der Verwaltung des Jugendamtes zu stellen, in Absprache mit dem Jugendamt können Sammelanträge gestellt werden.

5.3 Zuschüsse zu den Wettkampfkosten

Der Landkreis Vulkaneifel gewährt der Leichtathletik-Gemeinschaft Vulkaneifel, bei der es sich um eine kreisweite Trainings- und Wettkampfgemeinschaft ohne Wohnsitzstandort handelt, sowie denjenigen Vereinen, die in mindestens zwei Verbandsgemeinden des Landkreises Vulkaneifel einen Trainingsbetrieb durchführen, zu den Wettkampfkosten mit Ausnahme des Seniorenbereiches einen Zuschuss in Höhe von 30 %. Die Fahrtkosten sind nach Ziff. II.5.2 abzurechnen.

Der Zuschussantrag mit den erforderlichen Nachweisen ist bis spätestens 15.02. des Folgejahres der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Eine vorherige Abschlagszahlung wird auf Antrag ermöglicht.

5.4 Sportgeräte

Zu Sportgeräten und anderen Anschaffungen, sofern sie nicht zur regulären Ausstattung von Sportstätten und Turnhallen gehören, können Zuschüsse gewährt werden (z.B. Jugendfußballtore, Tischtennisplatten u.ä.). Die Zuschussgewährung kann nur dann erfolgen, wenn die Anschaffung für jugendliche Sportler/innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich ist.

Der Anschaffungspreis muss über 400,00 € liegen; der Zuschuss kann bis zu 30 % des Anschaffungswertes, höchstens jedoch 2.000,00 € betragen.

5.4.1 Bewilligungsbedingungen für die Anschaffung von Sportgeräten

Anschaffungen sind mindestens einen Monat vor Anschaffung beim Kreisjugendamt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung
2. Kostenaufstellung
3. Finanzierungsplan

Die Anschaffung darf erst nach Bescheiderteilung durch das Jugendamt erfolgen. Innerhalb von drei Monaten nach Bescheiderteilung sind die Rechnungen dem Jugendamt vorzulegen. Die Verwaltung des Jugendamtes ermittelt die Höhe des Zuschusses und veranlasst die Auszahlung.

6. Wettbewerb „Jugend musiziert“

Die auf die Kinder und Jugendlichen des Landkreises entfallenden anteiligen Kosten des Regionalwettbewerbs „Jugend musiziert“ werden bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € vom Landkreis Vulkaneifel getragen.

7. Zuschüsse zu Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitern

7.1 Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden Gruppenleiterschulungen, die zum Erwerb der Jugendleitercard berechtigen.

Die Lehrgänge müssen mindestens 5 Teilnehmer/innen umfassen; die Teilnehmer/innen müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Darüber hinaus können auch auf Gruppenleiterschulungen aufbauende und mit diesen in engem inhaltlichem Zusammenhang stehende Fortbildungsveranstaltungen gefördert werden, wenn sie mindestens 6 zeitlich zusammenhängende Unterrichtsstunden umfassen.

7.2 Umfang der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt 20,00 € für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin, der/die die Gruppenleiterschulung erfolgreich abgeschlossen hat. Fortbildungen werden mit 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert.

7.3 Antragsverfahren

Für den Zuschussantrag, der spätestens zwei Monate nach Beendigung des Lehrganges zu stellen ist, werden Formblätter von der Verwaltung des Jugendamtes zur Verfügung gestellt. Dem Zuschussantrag ist das durchgeführte Programm beizufügen.

Die erfolgreiche Teilnahme muss durch die Lehrgangsleitung bestätigt werden.

Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin muss in der Spalte "Unterschrift" des Vordruckes eigenhändig unterschreiben.

8. Jugendfreizeiten

8.1 Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden Wanderungen, Lager, Freizeit- und Zeltfahrten, die von Jugendgruppen bzw. Jugendverbänden durchgeführt werden und jugendpflegerischen Aufgaben dienen.

Die Maßnahme muss mindestens drei, und darf höchstens 28 Tage dauern.

Die Teilnehmerzahl muss mindestens acht betragen, die Teilnehmer müssen mindestens sechs, höchstens jedoch 20 Jahre alt sein.

Für je acht Teilnehmer/innen wird ein Betreuer/eine Betreuerin anerkannt. Bei gemischten Gruppen werden mindestens ein Betreuer und eine Betreuerin berücksichtigt. Für behinderte Teilnehmer/innen können zusätzliche Betreuer/innen anerkannt werden.

8.2 Umfang der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/in bzw. Betreuer/in 5,00 €. An- und Abreisetag gelten dann als förderungsfähige Tage, wenn der Beginn der Maßnahme **vor 12:00 Uhr** und die Beendigung **nach 12:00 Uhr** erfolgt.

Betreuer/innen, die Inhaber/innen der Jugendleitercard (Juleica) sind, erhalten einen Zuschuss von 10,00 € anstatt 5,00 €.

Erfolgt keine Über-Nacht-Betreuung (mehrtägige Tagesveranstaltungen), werden die Beträge halbiert. Der zeitliche Rahmen der Maßnahme muss mindestens 4 Stunden betragen. Die übrigen Voraussetzungen bleiben unberührt.

Zur Integration behinderter junger Menschen erhöhen sich die Zuwendungen um 5,00 €, bei Veranstaltungen ohne Übernachtung um 2,50 €. Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50 %, sowie die Vorlage einer Kopie des Behindertenausweises.

Für ein bis drei behinderte Teilnehmer/innen kann ein zusätzlicher Betreuer/ eine zusätzliche Betreuerin anerkannt werden.

8.3 Antragsverfahren

Für den Zuschussantrag, der spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu stellen ist, werden Formblätter von der Verwaltung des Jugendamtes zur Verfügung gestellt. Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin muss in der Spalte "Unterschrift" des Vordruckes eigenhändig unterschreiben.

Die Durchführung der Maßnahme ist nachzuweisen (z.B. Bestätigung der Jugendherberge, Campingplatz, Hotel, Ortsbürgermeister oder durch die Vorlage von Belegen). Außerdem ist das Programm der durchgeführten Maßnahme vorzulegen.

9. Zuschüsse zu sozialpolitischen und kulturellen Veranstaltungen

9.1 Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden sozialpolitische und kulturelle Veranstaltungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden oder Häusern der Jugend mit einem festen Teilnehmerkreis durchgeführt werden, insbesondere Kurse, Seminare, Workshops in den Bereichen

- ❖ politische Bildung
- ❖ Vorbereitung auf Ehe und Familie
- ❖ Musik und bildende Kunst
- ❖ allgemeine Bildung
- ❖ Film- und Video

Die Teilnehmerzahl muss mindestens 8 betragen, das Höchstalter der Teilnehmer ist auf 26 Jahre begrenzt. Für je 8 Teilnehmer wird ein Gruppenleiter anerkannt. Bei gemischten Gruppen werden mindestens ein Betreuer und eine Betreuerin berücksichtigt. Für behinderte Teilnehmer können zusätzliche Betreuer/innen anerkannt werden.

9.2 Umfang der Förderung

Bei mindestens einem, höchstens acht Veranstaltungstagen beträgt der Kreiszuschuss je Tag und Teilnehmer/in bzw. Betreuer/in 5,00 €. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten An- und Abreisetag dann als förderungsfähige Tage, wenn der Beginn der Maßnahme **vor 12:00 Uhr** und die Beendigung **nach 12:00 Uhr** erfolgt.

Betreuer/innen, die Inhaber der Jugendleitercard (Juleica), erhalten einen Zuschuss von 10,00 € anstatt 5,00 €.

Zur Integration behinderter junger Menschen erhöhen sich die Zuwendungen um 5,00 €, bei Veranstaltungen ohne Übernachtung um 2,50 €. Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50 %, sowie die Vorlage einer Kopie des Behindertenausweises.

Für ein bis drei behinderte Teilnehmer/innen können zusätzliche Betreuer/innen anerkannt werden.

9.3 Antragsverfahren

Ziffer 8.3 gilt entsprechend.

10. Zuschüsse zu internationalen Jugendbegegnungen

10.1 Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen von Jugendgruppen und Jugendverbänden aus dem Landkreis Vulkaneifel.

Internationale Jugendbegegnungen in Deutschland werden nur gefördert, wenn mindestens 1/4 der Teilnehmer/innen ausländische Jugendliche sind.

Es müssen neben dem Betreuer/ der Betreuerin mindestens 8 junge Menschen im Alter bis 26 Jahren teilnehmen. Für je 8 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer/ eine Betreuerin anerkannt. Bei gemischten Gruppen werden mindestens ein Betreuer und eine Betreuerin berücksichtigt. Für behinderte Teilnehmer/innen können zusätzliche Betreuer/innen anerkannt werden.

10.2 Umfang der Förderung

Bei internationalen Begegnungen im In- und Ausland beträgt der Kreiszuschuss bei mindestens 2 und höchstens 21 Tagen 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/in / Betreuer/in. An- und Abreisetag gelten bei Veranstaltungen mit mehr als 2 Tagen als ein Tag.

Betreuer, die Inhaber der Jugendleitercard (Juleica), erhalten einen Zuschuss von 10,00 € anstatt 5,00 €.

Zur Integration behinderter junger Menschen erhöhen sich die Zuwendungen um 5,00 €, bei Veranstaltungen ohne Übernachtung um 2,50 €. Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50 %, sowie die Vorlage einer Kopie des Behindertenausweises.

Für ein bis drei behinderte Teilnehmer können zusätzliche Betreuer/innen anerkannt werden.

10.3 Antragsverfahren

Ziffer 8.3 gilt entsprechend.

10.4 Internationale Jugendbegegnungen der Schulen

Internationale Jugendbegegnungen der Schulen in Verbindung mit einer Schulpartnerschaft, die im Ausland stattfinden, werden mit einem Fahrtkostenzuschuss von 300,00 € je Fahrt gefördert.

Der Zuschussantrag ist zwei Monate nach Beendigung der Fahrt unter Beifügung einer Ablichtung der Fahrtkostenrechnung schriftlich bei der Verwaltung des Jugendamtes zu stellen.

11. Zuschüsse zu Veranstaltungen der Jugendgruppen und Jugendverbände

Der Landkreis Vulkaneifel beteiligt sich mit Zuschüssen an Veranstaltungen der Jugendgruppen, Jugendverbände und der Häuser der Jugend ohne festen Teilnehmerkreis. Es können gefördert werden:

- ❖ Jugendtage
- ❖ Ausstellungen
- ❖ Theater
- ❖ Musik- und Filmvorführungen
- ❖ Wettbewerbe etc.

wenn sie auf Gemeinde-, Pfarr-, Dekanats- oder Kreisebene stattfinden und nach jugendpflegerischen Grundsätzen ausgerichtet werden.

Es kann ein Zuschuss bis zu 30 % der Gesamtkosten, höchstens aber im Einzelfall 300,00 € gewährt werden. Der Antragsteller muss sich entsprechend seiner Finanzlage vorrangig beteiligen.

Anträge auf Gewährung eines Kreiszuschusses sind zwei Wochen vor der Veranstaltung formlos bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen; dem Antrag sind beizufügen: eine kurze Beschreibung der geplanten Veranstaltung, eine Kostenaufstellung sowie der Nachweis der Finanzierung durch andere Beteiligte.

12. Zuschüsse zu besonderen Anlässen

Aus Anlass besonderer sportlicher, kultureller oder sozialer ehrenamtlicher Leistungen Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stiftet der Landkreis Vulkaneifel Ehrenpreise.

III. Delegation

Der Jugendhilfeausschuss hat beschlossen, der Verwaltung des Jugendamtes Entscheidungsbefugnis für Zuschussanträge im Rahmen dieser Förderrichtlinien zu erteilen, die im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € nicht übersteigen, sowie

- ❖ Zuschüsse zu Einrichtungsgegenständen für Kindertagesstätten bis zu 3.000,00 € (II. Nr. 1)
- ❖ Zuschüsse zu Mobiliar von Jugendtreffs und Jugendräumen (II. Nr. 3.1)
- ❖ Personalkostenzuschüsse für hauptamtliche Jugendpflege (II. Nr. 4)
- ❖ Zuschüsse zur Förderung von Sportvereinen (II. Nr. 5)
- ❖ Zuschüsse zu Lehrgängen der Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitern (II. Nr. 7)
- ❖ Zuschüsse zu Jugendfreizeiten (II. Nr. 8)
- ❖ Zuschüsse zu sozialpolitischen und kulturellen Veranstaltungen (II. Nr. 9)
- ❖ Zuschüsse zu internationalen Jugendbegegnungen (II. Nr. 10)

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.03.2023 in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden Richtlinien.